



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 30. September 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni dieses Jahres haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Gemeindeverband stellt gemeinsam mit dem Schweizerischen Städteverband seit Beginn der Arbeiten die Vertretung der kommunalen Ebene am Runden Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sicher und engagiert sich auch in einer vom Runden Tisch eingesetzten Arbeitsgruppe zur Öffentlichkeitsarbeit. Zuletzt hat der SGV in der Ausgabe vom September 2015 seiner Verbandszeitschrift „Schweizer Gemeinde“ der Thematik einen längeren Artikel gewidmet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen setzt eine im Bericht des Runden Tisches vom 1. Juli 2014 vorgeschlagene Massnahme um. Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Unrecht, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist, anerkannt. Die Opfer sollen als Zeichen der Anerkennung des Unrechts einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Ebenso soll die Thematik wissenschaftlich aufgearbeitet und die Opfer bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte unterstützt werden. Der SGV begrüsst die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln des Entwurfs

Gesuche (Art. 5 Abs. 1)

Mit der vorgesehenen Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Einreichung der Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Opfer bereits ein gewisses Alter aufweisen und die Umsetzung möglichst rasch geschehen soll. Andererseits soll rasch Klarheit über die effektive Anzahl der Beitragsberechtigten herrschen. Der SGV anerkennt die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren, möchte aber zu bedenken geben, dass gerade im Bereich der kantonalen Anlaufstellen sowie der kantonalen und kommunalen Archive die entsprechenden personellen Ressourcen für die Unterstützung der Betroffenen und die Behandlung aller Anliegen in dieser kurzen Frist nicht ausreichen dürften. Er regt an, die Dauer der Frist noch einmal zu überdenken und auf 12 Monate zu verlängern.

Zahlungsrahmen und Finanzierung (Art. 9 Abs. 1 und 2)

Betreffend Finanzierung der Solidaritätsbeiträge ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass sich neben dem Bund in erster Linie die Kantone mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen. Gemeinden, Organisationen und weitere Dritte können ebenfalls freiwillig Beiträge sprechen. Der SGV unterstützt diese Regelung.

Archivierung und Akteneinsicht (Art. 10 und 11)

Die Bestimmungen werden vom SGV begrüsst und er ist wie bis anhin bestrebt, mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die entsprechende Umsetzung für Archive auf kommunaler Ebene zu unterstützen.

Wissenschaftliche Aufarbeitung (Art. 15)

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2013 zum Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen unterstützt der SGV die wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik im Rahmen des Nationalfonds NFP wie vorgesehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger